

**22. Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947**

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 38)

In Anpassung der Verordnung über die Jugendamnestie vom 6. August 1946<sup>1</sup> und der Verordnung über die Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947<sup>2</sup> an das „Gesetz über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 7. Oktober 1947 (BGVBl. S. 193) wird gemäß Art. 66 des Befreiungsgesetzes folgendes verordnet:

Der Öffentliche Kläger hat das Verfahren auch gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teiles A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt<sup>3</sup> und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des Internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.<sup>4</sup>

Stuttgart, den 9. Oktober 1947

1. AV 33.

2. AV 48.

3. Vgl. Art. 33 Ziff. (4) Abs. 2.

4. Vgl. AV 62.